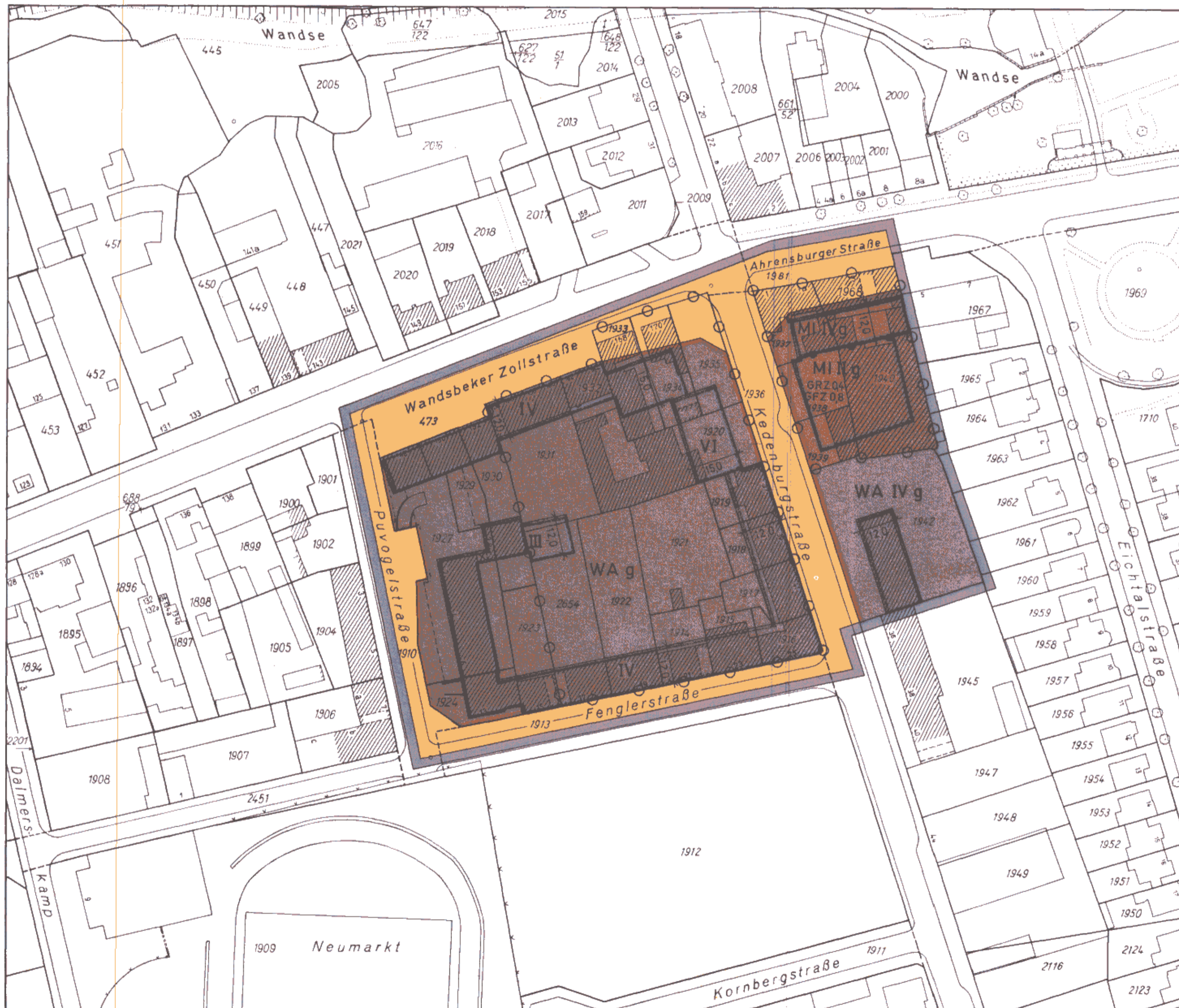


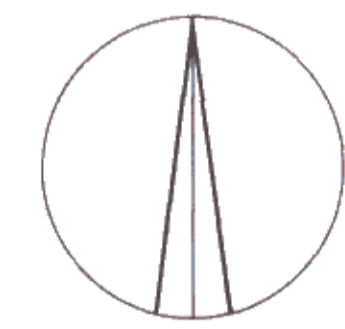
WANDSBEK 45

BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 45



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- DURCHGÄNGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. IV
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 04
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 08
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. Mai 1976

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
 Auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken sind Garagen unter Erdgleiche zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUFGRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
WANDSBEK 45	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 508

Feldvergleich vom Dez. 1975
 Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Handwritten: Nr. 23812

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18

DIENSTAG, DEN 11. MAI

1976

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 1976	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 45	119
27. 4. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 30/ Eißendorf 34	120
27. 4. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Gewährung erzieherischer Hilfen	120

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 45

Vom 5. Mai 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 45 für den Geltungsbereich Puvogelstraße — Wandsbeker Zollstraße — Ahrensburger Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1968, 1940 und 1942, Südgrenze des Flurstücks 1942 der Gemarkung Wandsbek — Kedenburgstraße — Fenglerstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken sind Garagen unter Erdgleiche zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Mai 1976.

Der Senat